

Teilhabe an der Tatherrschaft

Gemeinschaftliche Tatbegehung, und

- T nimmt eigentliche Tathandlung allein vor
- T verwirklicht Teilstück der tatbestandsmässigen Tathandlung in eigener Person
- T verwirklicht zwar nicht tatbestandsmässige Ausführungshandlung, leistet aber während Ausführung Tatbeitrag, von dem Gelingen der Tat als ganzer abhängt
- T leistet Beitrag im Vorbereitungsstadium der Tat, sofern für Ausführung des Delikts so wesentlich, dass diese damit „steht oder fällt“ und er kraft internen Autorität die Entscheidung (der andern) über die Ausführung der Tat steuert